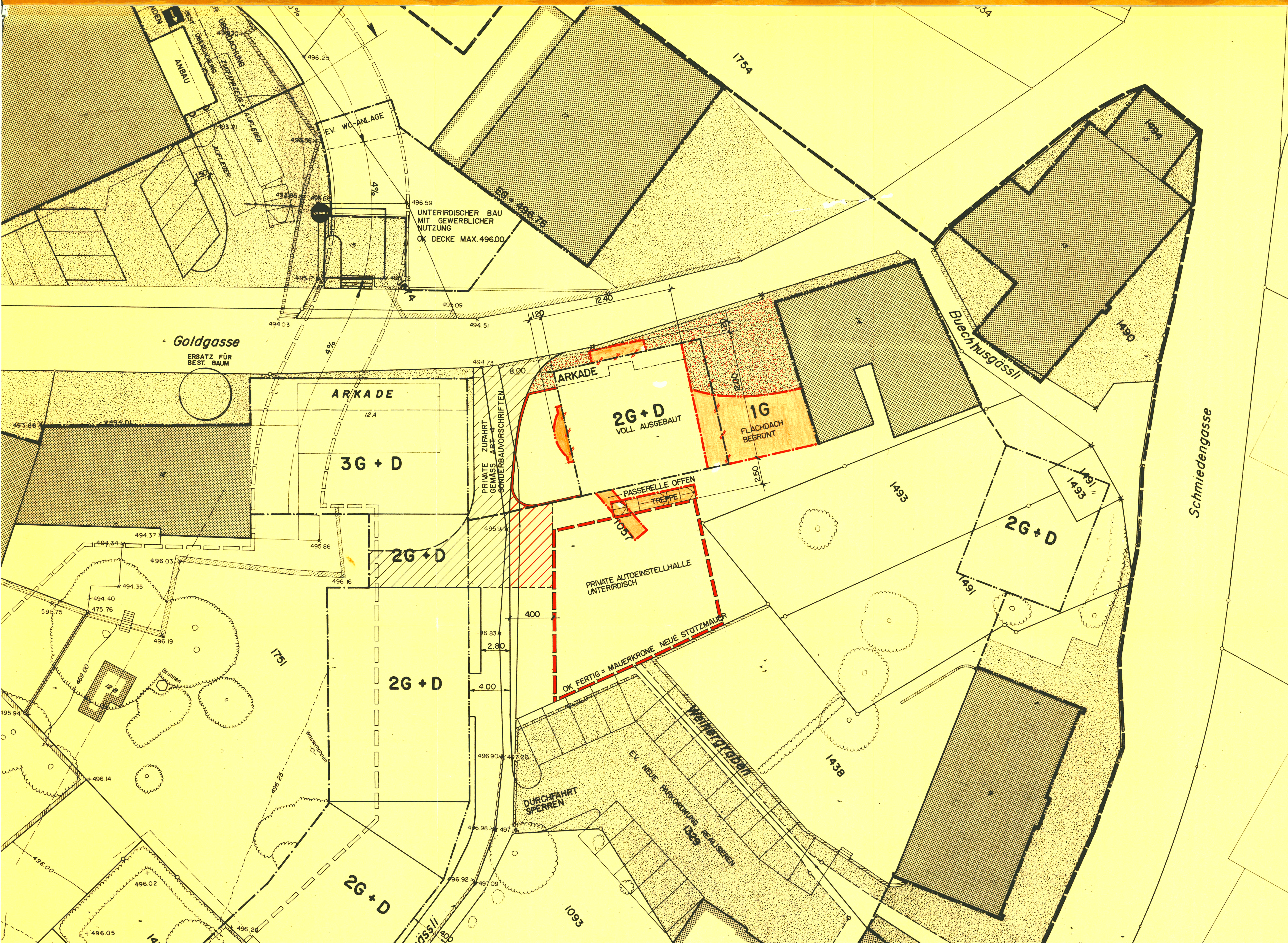




KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE BALSTHAL

GESTALTUNGSPLAN
DORFKERN 1:200
TEIL-ÄNDERUNG

IM BEREICH VON GB.NR. 1057
(RAIFFEISENBANK)

MIT ERGÄNZUNG DER SONDERBAUVORSCHRIFTEN

martin frei

peter hammer

062	71	40	70
-----	----	----	----

062 71 30 70

arch. htl
raumplaner nds/htl

dipl. arch. eth / sia

dorf gasse 11

4710 balsthal

LEGENDE :

~~///...///...///~~. GESTALTUNGBAULINIE AUFGEHOBEN

" NEU

~~///~~ . ~~///~~ . ~~///~~ BAULINIE GENERELL AUFGEHOBEN

" NEU

--- UNTERIRDISCHE BAULINIE FÜR PRIVATE AUTOEINSTELLHALLE

 NEUE MAUERN

PRIVATES PLATZAREAL

NEUE GEBÄUDE MIT GENERELLEM CHARAKTER

Änderung von Art. 4 der Sonderbauvorschriften

Art. 4 Zufahrten

Abs. 2 Für den Eigenbedarf der Überbauungen auf GB.NR. 1751, GB.NR. 1478 und GB.NR. 1057 ist die im Gestaltungsplan dargestellte Zufahrt von der Goldgasse durch den untern Bereich des Dorfgässli in eine private Einstellhalle im Hinterhofbereich möglich, sofern das öffentliche Parkhaus nicht innert nützlicher Frist erstellt werden kann.

 = Ergänzung

Im übrigen gilt der Gestaltungsplan vom 13.12.1983 mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften.

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Balsthal
Balsthal, 19. Jan. 1989

der Ammann:

der Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gemäss RRB Nr. 1327 vom 24. April 1989

der Staatsschreiber:

Dr. K. Purnasahas